Bundesrat Drucksache **582/95**

21.09.95

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 55. Sitzung am 21. September 1995 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses (7. Ausschuß) - Drucksache 13/2368 - den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

- Drucksache 13/2246 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

...

Fristablauf: 12.10.95

Initiativgesetz des Bundestages

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

582/95

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Vom...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977), das zuletzt durch Gesetz vom 28. April 1995 (BGBl. I S. 583) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(1) Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen 1996 und 1997 dem Bund 50,5 vom Hundert, den Ländern 49,5 vom Hundert zu; die sich gegenüber 1995 ergebende Verminderung und Erhöhung der Anteile von Bund und Ländern um jeweils 5,5 vom Hundert entfällt auf Umschichtungen zugunsten der Länder zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs. Dieser Anteil wird ab 1998 auf der Grundlage der Geschäftsstatistik des Bundesamtes für Finanzen so an die Entwicklung der Leistungen nach den §§ 62 bis 78 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung angepaßt, daß diese zu 74 vom Hundert vom Bund und zu 26 vom Hundert von den Ländern getragen werden. Diese Aufteilung der Umsatzsteuer gilt jeweils für alle Beträge, die während der Geltungsdauer des Beteiligungsverhältnisses vereinnahmt oder erstattet werden."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Bundesrat Drucksache **582/95** (Beschluß)

22.09.95

Beschluß
des Bundesrates

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 688. Sitzung am 22. September 1995 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 21. September 1995 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 106 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946